

## Merkblatt für Veranstaltungen bei Fliegenden Bauten (Festzelte, etc.)

### **Ausführungsgenehmigung / Prüfbuch:**

Fliegende Bauten (erdgeschossige Zelte ab 75 qm, etc.), die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen nur aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Baurechtsbehörde des Aufstellungsorts unter Vorlage des Prüfbuchs angezeigt ist. Dies gilt nicht für Unbedeutende Fliegende Bauten. Auskünfte hierzu erteilt die Stadt Bad Wurzach.

### **Anzeige, Gebrauchsabnahme, Inbetriebnahme:**

Nachdem das Zelt aufgestellt wurde, ist das Zelt von der Zeltfirma und dem Betreiber (Verantwortliche Person) nach den Vorgaben des Prüfbuchs auf Übereinstimmung zu prüfen.

Die Baurechtsbehörde kann die Inbetriebnahme von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen. Ob eine Gebrauchsabnahme vor Ort erfolgt, entscheidet die zuständige Baurechtsbehörde. Der Veranstalter hat sich diesbezüglich frühzeitig mit der Stadt Bad Wurzach in Verbindung zu setzen. Windverbände im Dach und in den Wänden sind täglich vom Veranstalter (Betreiber / Verantwortliche Person) zu kontrollieren.

### **Verantwortliche Person:**

Der Veranstalter (1. Vorstand des Vereins) oder ein von ihm Beauftragter hinreichend sachkundiger Vertreter muss während des Betriebs die Aufsicht führen, ständig anwesend und erreichbar sein und für die Einhaltung der Bedienungs- und Betriebsvorschriften (Überwachung der Einhaltung der max. zulässigen Besucherzahl im Zelt, Verhalten bei Stromausfall, in Brand- und Panikfällen oder sonstigen Störungen) sorgen.

### **Bemessung der Rettungswege / Sicherheitsbeleuchtung:**

Die Breite der Rettungswege bei Versammlungsräumen (wie Zelte, etc.) ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen.

Je 200 Personen muss eine lichte Rettungswegbreite (Ausgang ins Freie) von 1,20 m vorhanden sein (1,20 m je 200 Personen).

Türen im Zuge von Rettungswegen müssen in Fluchrichtung aufschlagen. Sie müssen während der Betriebszeit von innen mit einem einzigen Griff leicht in voller Breite zu öffnen sein.

Dreh- und Pendeltüren sind in Rettungswegen unzulässig.

Räume mit mehr als 100 m<sup>2</sup> Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst entgegengesetzt gelegene Ausgänge haben; bei Ausgängen aus Räumen mit weniger als 100 m<sup>2</sup> Grundfläche genügt eine lichte Breite von 0,90 m.

Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang darf nicht länger als 30 m (Lauflinie) sein.

Ausgänge und Rettungswege müssen durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet werden.

Beispiel: Bei einer Personen- und Besucherzahl von insgesamt ca. 1.000 Personen muss eine Rettungswegbreite (Ausgänge ins Freie) von mindestens 6 m (1,20 m je 200 Personen) vorhanden sein.

Für diesen Fall müssen mindestens 2 entgegengesetzt gelegene Ausgänge von je 3,00 m Ausgangsbreite (lichte Weite) hergestellt werden.

### **Beleuchtung / Sicherheitsbeleuchtung:**

Zelte mit einer Grundfläche von mehr als 200 m<sup>2</sup>, die auch nach Einbruch der Dunkelheit betrieben werden, müssen eine Sicherheitsbeleuchtung nach Maßgabe der DIN VDE 0108 oder einer gleichwertigen technischen Bestimmung haben. Die Zusatzbestimmungen des Teils 8 dieser Norm sind einzuhalten.

Die Sicherheitsbeleuchtung ist bei Dunkelheit während der Betriebszeit zugleich mit der Hauptbeleuchtung einzuschalten und muss stets betriebsbereit sein.

**Personenanzahl:**

Eine Personenanzahl (ohne Bestuhlung) im Zelt von max. 2 Besuchern je m<sup>2</sup> Grundfläche ist zulässig. Die anrechenbare Grundfläche, die für die max. Anzahl der Besucher herangezogen wird, ist die Fläche abzüglich der Verkehrsflächen wie Theken, Ausschank etc.

Dies ist durch die verantwortliche Person (1. Vorstand des Vereins) eigenverantwortlich zu überwachen.

Bei geplanten Bestuhlungen in Zelten, sind mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, entsprechende Bestuhlungspläne der Stadt Bad Wurzach, vorzulegen.

Die Versammlungsstättenverordnung ist hierbei zu beachten.

**Toiletten / Toilettenanzahl:**

1. Damentoiletten und Toilettenbecken bis 1000 Personen (Faktor 1,5 je 100 Personen);  
ab 1000 Personen weitere Damentoiletten und Toilettenbecken (Faktor 1,0 je 100 Personen)  
Beispiel: bei 1000 Personen: mindestens 15 Damentoiletten mit Toilettenbecken
2. Herrentoiletten und Toilettenbecken (Faktor 0,5 je 100 Personen) / Urinalbecken (Faktor 1,2 je 100 Personen)  
ab 1000 Personen weitere Herrentoiletten und Toilettenbecken (Faktor 0,3 je 100 Personen)  
sowie weitere Urinalbecken (Faktor 0,6 je 100 Personen)  
Beispiel: bei 1000 Personen: mindestens 5 Herrentoiletten mit Toilettenbecken und mindestens 12 Urinalbecken

**Feuerlöscher:**

300 m<sup>2</sup> überbaute Fläche = 1 Feuerlöscher

600 m<sup>2</sup> überbaute Fläche = 2 Feuerlöscher

900 m<sup>2</sup> überbaute Fläche = 3 Feuerlöscher

1000 m<sup>2</sup> überbaute Fläche = 4 Feuerlöscher

Je weitere 500 Personen 1 zusätzlicher Feuerlöscher

+ zusätzliche Löschgeräte bei Verwendung von Speisezubereitung mit Gas:

1. Zubereitung von warmen Speisen:  
1 Feuerlöscher mit 6 kg/Liter (ABF).
2. Grundanforderung bei der Verwendung von Friteusen:  
1 Löschdecke im Küchenbereich.

Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und gut zugänglichen Stellen griffbereit anzubringen und ständig gebrauchsfähig zu halten sowie nach der DIN 4066 zu kennzeichnen.

Beispiel: Insgesamt sind bei 1000 m<sup>2</sup> überbaute Fläche mindestens 4 Feuerlöscher (Schaumlöscher AB) mit je 6 kg/Liter erforderlich + zusätzlich 1 Feuerlöscher mit 6 kg/Liter (ABF) bei Verwendung für die Speisezubereitung mit Gas.

**Rauchabzug:**

Fest- und Versammlungszelte, die für den Aufenthalt von mehr als 1.500 Besucher zugelassen sind, müssen Rauchabzugsöffnungen (z.B. Rauchabzugsdreiecke in den Giebeldreiecken der Zelte), mit einem lichten Gesamtquerschnitt von mindestens 0,5 % ihrer Grundfläche haben.

Die Vorrichtungen zum Öffnen der Rauchabzüge müssen an gut zugänglichen Stellen des Zeltes liegen und an der Bedienungsstelle die Aufschrift „Rauchabzug“ haben oder während der Veranstaltung ständig offen gehalten werden!

### **Brandschutz allgemein:**

- Dekorationen müssen mindestens schwerentflammbar (B1) sein
- Ausschmückungen aus natürlichem Laubholz- oder Nadelholz müssen frisch oder gegen Entflammen imprägniert sein
- Vorhänge müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen den Fußboden nicht berühren; sie müssen leicht verschiebbar sein
- Abfallbehälter in Räumen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und dichtschießende Deckel haben
- Bauprodukte, ausgenommen gehobeltes Holz, müssen mindestens schwerentflammbar sein (B1); für Bedachungen, die höher als 2,30 m über begehbaren Flächen liegen, genügen normalentflammbare Baustoffe (B2)
- Die Notwendigkeit einer Brandsicherheitswache ist mit der städtischen Feuerwehr und der Baurechtsbehörde im Vorfeld abzustimmen
- Flüssiggasflaschen dürfen nur für den Tagesbedarf im Zelt vorgehalten werden.
- Rettungswege:
  - Eine Sicherheitskennzeichnung (Rettungswegzeichen Notausgang, weiße Symbole auf grünem Grund) sind an allen Rettungswegen (Ausgänge, Notausgänge, etc.) an gut sichtbaren Stellen anzubringen
  - Rettungswegzeichen müssen selbstleuchtend sein (Funktionserhalt mindestens 0,5 h)
  - Rettungswege sind ständig freizuhalten

### **Lüftung:**

Zelte müssen unmittelbar ins Freie zu lüften sein.

Küchen in Zelten müssen Abzüge haben, die Dünste unmittelbar ableiten.

### **Beheizung:**

Feuerstätten und Geräte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beheizt werden, sind in Zelten unzulässig.

Hiervon ausgenommen sind Feuerstätten und Geräte für die Zubereitung von Speisen und Getränken, die in Küchen aufgestellt werden und von Versammlungsräumen abgeschrankt sind.

Elektrische Heizanlagen müssen unverrückbar befestigt sein und durch Befestigungen gesicherte Leitungen haben.

Heizstrahler müssen von Zeltwänden und brennbaren Sofen mindestens 1 m und in Abstrahlrichtung von Gegenständen aus brennbaren Sofen mindestens 3 m entfernt sein. Glühende Teile der Heizkörper dürfen nicht offen liegen!

### **Sanitätsraum:**

Zelte, die für mehr als 3000 Personen zugelassen sind, müssen einen separaten Sanitätsraum haben.

### **Balkone, Emporen, Galerien, Podien:**

Balkone, Emporen, Galerien, Podien und andere Anlagen, die höher als 0,20 m sind und von Besuchern oder Zuschauern benutzt werden, müssen feste Umwehrungen haben.

Diese Umwehrungen müssen mindestens aus einem Holm und zwei Zwischenholmen bestehen.

Podien, die höher als 1m sind müssen mit Stoßborden versehen sein.

Umwehrungen von Flächen mit einer Absturzhöhe von mehr als 1,50 m Höhe sind so auszuführen, dass Kleinkindern das Durch- und Überklettern nicht erleichtert wird, wenn mit der Anwesenheit von Kleinkindern auf der zu sichernden Fläche üblicherweise zu rechnen ist.

### **Hinweise:**

Ergänzend hierzu ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen (FIBauVwV) sowie die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO), zu beachten.

**Bei aufkommendem Sturm oder bei Sturmwarnungen ist das Zelt eigenverantwortlich durch den Verantwortlichen (1. Vorstand) zu räumen bzw. räumen zu lassen.**

**Bei Veranstaltungen in der Winterjahreszeit muss auch beachtet werden, dass bei einem starken Schneeeignis, das Zelt ebenfalls durch den Veranstalter vollständig geräumt werden muss (Personenschutz); wenn aufgrund des Schneedrucks ein Einstürzen des Zeltes nicht ausgeschlossen werden kann.**

Dieses Merkblatt wurde am ..... der Verantwortlichen Person der Veranstaltung übergeben.

Veranstalter.....  
(1. Vorstand eines Vereins, etc.)